

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des Gaststättengesetzes (GastG);
Regelungen zum Bürgerfest 2019 und Verlängerung der Betriebszeiten für die Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten im Innenstadtbereich
anlässlich des Bürgerfestes 2019**

Die Große Kreisstadt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Vollzug des Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG i. V. m. § 29 Abs. 2 StVO, Art. 19 Abs. 5 LStVG und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ergehen anlässlich des Bürgerfestes folgende Anordnungen:

1.1 Der Veranstaltungsbereich für das Bürgerfest 2019 wird gemäß dem in Anlage beigefügten Lageplan festgelegt. Er umfasst daher folgende Straßen und Plätze:

- Adolf-Kolping-Platz
- (nördliche) Bahnhofstraße
- Blasturm-gasse
- Breite Straße
- (innere) Ettmannsdorfer Straße
- Friedrich-Ebert Straße
- Kichengasse (Pfleghof)
- Klosterstraße
- Marktplatz
- Rathausstraße
- Schlesierplatz
- Schwaigerstraße
- Spitalgarten
- Stadtpark

1.2 Die Veranstaltungszeiten für das Bürgerfest 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Samstag, 13.07.2019

Veranstaltungsbeginn	16:00 Uhr
Veranstaltungsende	1:00 Uhr
Ende des Ausschanks ¹	0:45 Uhr

Sonntag, 14.07.2019

Veranstaltungsbeginn	11:30 Uhr
Veranstaltungsende	23:00 Uhr
Ende des Ausschanks ¹	22:45 Uhr

¹ Hinweis: Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine gesonderte vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis („Gestattung“) nach § 12 GastG erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor dem Bürgerfest beim Ordnungsamt zu beantragen.

- 1.3 Die zum Bürgerfest zugelassenen **Standbetreiber** haben den Betrieb ihrer Verkaufsstellen zu den in Nr. 1.2 genannten Zeiten einzustellen.
- 1.4 Alle am Bürgerfest teilnehmenden **Standbetreiber sowie die im Veranstaltungsbereich ansässigen Gastwirte** haben die im beigefügten Lageplan rot eingezeichneten Rettungswege mit einer Regelbreite von 3,50 Metern während des Bürgerfests von Aufbauten und anderen Einrichtungen (z. B. Tische, Bänke) vollständig freizuhalten, sodass eine ungehinderte Zufahrt für Rettungsdienst und Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist. Die erforderliche Breite darf auch durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.
- 1.5 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.3 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro zur Zahlung fällig.
- 1.6 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.4 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro zur Zahlung fällig.
2. Im Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG ergeht für die **Gastwirte im Innenstadtbereich** (vgl. Nr. 2.2) folgende Anordnung:
- 2.1 Die Gastwirte im unter Nr. 2.2 genannten Bereich werden berechtigt, ihre konzessionierte Außenbewirtschaftungsfläche
- in der Nacht von 13.07.2019 auf 14.07.2019 über die in ihrer Gaststättenerlaubnis enthaltenen Betriebszeit hinaus bis 1:00 Uhr für die Bewirtung von Gästen zu nutzen,
 - am 14.07.2019 bis 23:00 Uhr.
- 2.2 Die Anordnung unter Nr. 2.1 gilt örtlich für folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Schwandorf:
- Adolf-Kolping-Platz
 - Bahnhofplatz
 - Bahnhofstraße
 - Brauhausstraße
 - Breite Straße
 - Ettmannsdorfer Straße (zwischen Güterhallenstraße und Breite Straße)
 - Friedrich-Ebert-Straße
 - Hubmannwöhl
 - Klosterstraße
 - Marktplatz
 - Naabuferstraße
 - Neubäckergasse
 - Rathausstraße
 - Schwaigerstraße
 - Spitalstraße
 - Spitzwegstraße
 - Stadtpark
 - Weinbergstraße

3. Die Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tage nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die Nrn. 1.2 bis 1.4 dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:

Zu 1:

Veranstaltungszeiten:

Das Bürgerfest ist als sog. „sehr seltenes Ereignis“ einzustufen. In Bezug auf den Lärmschutz müssen deshalb höhere Lärmwerte als im Normalfall hingenommen werden. Das Bürgerfest ist eine traditionelle und seit Jahren durchgeführte Veranstaltung der Stadt Schwandorf mit hohem Stellenwert für die Bürger Schwandorfs und die Bürger benachbarter Gemeinden. Nach Abwägung des Ruhebedürfnisses der Anwohner mit der Dauer der Veranstaltung sowie der von ihr ausgehenden Lärmemissionen muss das Interesse der Anwohner zurückstehen, zumal das Bürgerfest nur im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführt wird und auch nur zwei Tage dauert. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bürgerfestes für die Stadt Schwandorf wurde das Veranstaltungsende auf 1:00 Uhr bzw. 23:00 Uhr festgelegt.

Eine Festlegung der Betriebszeiten mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Zwangsgeld) ist erforderlich, um eine einheitliche Schließung der einzelnen Stände zu gewährleisten und die Interessen der Anwohner in Bezug auf ihre Nachtruhe zu bewahren.

Freihaltung von Rettungswegen:

Die vollständige Freihaltung der Rettungswege in einer Regelbreite von 3,50 Metern ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit während der gesamten Dauer des Bürgerfestes zwingend erforderlich.

Auch einklappbare Vordächer dürfen nicht in den Rettungsweg hinein ragen. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Dächer bei hohem Besucheraufkommen im Notfall nicht schnell und zuverlässig genug geschlossen werden können. Zeitverluste sind im Notfall nicht hinnehmbar.

Die Anordnung ist erforderlich, nachdem im Jahr 2012 festgestellt wurde, dass bei Innenstadtfesten in der Vergangenheit insbesondere Biertischgarnituren so knapp aufgestellt wurden, dass ein ordnungsgemäßes Durchkommen von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unmöglich war. Bei diesen Zuständen könnte im Ernstfall eine zügige Hilfe nicht gewährleistet werden. Seit 2013 wird ein Hauptaugenmerk auf die Freihaltung der Rettungswege gelegt und mit Hilfe von ständigen Kontrollen durch den Ordnungsdienst sichergestellt. Verstöße werden nicht toleriert und sanktioniert.

Androhung von Zwangsgeldern

Die Androhung der Zwangsgelder unter Nr. 1.5 und Nr. 1.6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Nr. 1, Art. 31 und Art. 36 VwZVG. Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse der Standbetreiber und Gastwirte (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG).

Die Zwangsgelder sind so bemessen, dass sie Beugungswirkung haben.

Bei Verstößen gegen die Nr. 1.3 werden die Anwohner in ihrer Nachtruhe mehr als zumutbar gestört. Bei Nichtbeachten der Nr. 1.4 ist eine rechtzeitige Hilfeleistung der Rettungskräfte nicht möglich und es besteht eine konkrete Gefahr insbesondere für Leib und Leben von Personen. Deshalb wurden Zwangsgelder in Höhe von 500 Euro für Sperrzeitverstöße bzw. 1.000 Euro im Falle des (wiederholten) Blockierens des Rettungswegs mit Aufbauten gewählt.

Die Zwangsgeldandrohungen sind erforderlich und angemessen, um die Nr. 1.3 und Nr. 1.4 wirksam durchsetzen zu können. Die sofortige Vollziehbarkeit des angedrohten Zwangsmittels besteht kraft Gesetzes (Art. 21 a VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rettungswege während der gesamten Dauer des Bürgerfestes durch die eingesetzten Sicherheitskräfte kontrolliert werden. Die Sicherheitskräfte werden angewiesen, Verstöße zu dokumentieren und die verantwortliche Person aufzufordern, die Rettungswege unverzüglich frei zu machen. Wiederholte Verstöße werden mit Zwangsgeldern in Höhe von 1.000 Euro geahndet. Bei gravierenden Verstößen können uneinsichtige Standbetreiber auch vom weiteren Verlauf des Bürgerfestes ausgeschlossen werden.

Zu 2:

Verlängerung der Betriebszeiten für die Außengastronomie im Innenstadtbereich:

Angesichts des zu erwartenden großen Besucherandrangs, der Musikdarbietungen und der damit vorherrschenden Geräuschkulisse wäre es nicht verhältnismäßig, dass im bzw. unmittelbar um den Veranstaltungsbereich ansässige Gastwirte ihre konzessionierte Außenbewirtschaftungsfläche während des Bürgerfestes räumen müssen wie an normalen Tagen.

Die Betriebszeiten für Freiflächen von Gaststätten sind in erster Linie festgelegt, um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten. Während des Bürgerfestes gelten weniger strenge Voraussetzungen (s. o.).

Die ansässigen Gastwirte können und sollen sich in das Fest einbringen und dürfen ihre konzessionierte Außengastronomie während des Bürgerfestes bis wie unter Nr. 2.1 geregelt betreiben.

Zu 4:

Sofortvollzug:


Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nrn. 1.2 bis 1.4 liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Ohne die Anordnung des Sofortvollzugs müssten die Anordnungen vor dem rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens nicht beachtet werden. Dies kann im Sinne der Sicherheit und Ordnung und dem Interesse der Allgemeinheit nicht toleriert werden.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass das Bürgerfest rechtssicher und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ohne dass Anwohner unzumutbar belästigt werden. Die Veranstaltungszeiten wurden so gewählt, dass sie der Bedeutung des Festes für die Stadt und ihre Bürger gerecht werden.

Darüber hinaus ist es zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich, dass die Rettungswege während der Veranstaltung zu jeder Zeit von Aufbauten freigehalten werden. Ansonsten könnte im Notfall eine schnelle Hilfeleistung durch Rettungskräfte nicht gewährleistet werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der o. g. Punkte ist höher zu gewichten als das Rechtsschutzinteresse Einzelner.

Schwandorf, 05.06.2019



Andreas Feller
Oberbürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.